



Satzung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V.

- § 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Form der Berufung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Vorstand
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Präsidium
- § 16 Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Delegiertenversammlung
- § 20 Wahlen
- § 21 Arbeitskreise und Beiräte
- § 22 Fraktionen
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Beurkundung der Beschlüsse und
Niederschriften
- § 25 Änderung der Satzung
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. will das kommunale Leben im Landkreis Kaiserslautern im Dienste der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.
3. Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. erstreckt sich auf die Verbandsgemeinden und Gemeinden des Landkreises.
4. Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied sind die Freien Wählergruppen des Landkreises Kaiserslautern und deren Mitglieder.

Darüber hinaus kann jeder Mitglied werden, der nicht Mitglied einer politischen Partei ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. ist Mitglied des Landesverbands der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. und der Freien Wählergruppe Bezirkstag Pfalz e.V.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht

als Delegierter das Stimmrecht auszuüben, sofern er von seinem

- Verbandsgemeinde verband als Delegierter bestimmt worden ist
- an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
- in Organen und Gremien Antrags-, Rede- und Stimmrecht auszuüben.

2. Nur Mitglieder können in den Vorstand oder das Präsidium gewählt oder als Bewerber für die kommunalen Mandate aufgestellt werden.

3. Die Inhaber von Ämtern in der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. nach besten Kräften zu fördern und den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. kann nur schriftlich mittels Einwurf-Einschreiben erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem

- a) durch Tod
- b) durch Ausschluss

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die erklärten Interessen der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V.

4. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Präsidium Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen bzw. zu erheben.

2. Mittel der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. sind nur für

satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. erhalten.

3. Die Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. begünstigt keine Personen durch irgend welche Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind.

§ 6 Organe

Organe der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Delegiertenversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. Sie wird als ordentliche Versammlung auf Beschluss des Vorstands mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, einberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies ist notwendig, wenn

- a) das Interesse der Wählergruppe es erfordert
- b) das Präsidium dies beantragt
- c) der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 8 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Zustellung an die Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Ortsverband.

2. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

3. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Bestätigung der Beisitzer des Präsidiums
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Mandatsträger
- f) Bestimmung der Zahl der Delegierten, die jeder angeschlossene Verbandsgemeindeverband benennen kann und die Dauer des Mandats (gem. Anhang)
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Orts- und Verbandsgemeindeverbände sowie die Verbände auf Bezirkstags- und Landesebene
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Grundlinien der kommunalen Politik
- j) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Darüber hinaus können der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben durch die Satzung übertragen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, ein Gesetz oder diese Satzung sehen etwas anderes vor.

§ 11 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn ein Gesetz oder diese Satzung sehen etwas anderes vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenverwalter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen sowie die Vorstands- und Präsidiumssitzungen und beruft diese ein.
3. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenverwalters.
4. Der Schriftführer fertigt die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Niederschriften.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt die Wählergruppe nach außen. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten die Wählergruppe gemäß § 26 BGB.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, es sei denn Gesetz oder diese Satzung sehen etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) jeweils einem Beisitzer der beigetretenen Wählergruppe eines Verbandsgemeindeverbands;
diese sind von dem jeweiligen Verbandsgemeindeverband der Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu benennen.
- c) den Mandatsträgern sowie den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Wahlbeamten des Landkreises Kaiserslautern, soweit diese nicht in anderen Ämtern des Vorstands fungieren.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Darüber hinaus obliegen dem Präsidium insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beratung über Vorlagen des Vorstands
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds

Dem Präsidium können von der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist .
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn Gesetz oder diese Satzung sehen etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung obliegt das Stimmrecht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Bewerber für den Kreistag und der Bewerber für die haupt- und ehrenamtlichen Wahlbeamten des Landkreises Kaiserslautern
 - b) Wahl der Delegierten für die FWG-Verbände auf Bezirkstags- und Landesebene
2. Darüber hinaus können der Delegiertenversammlung durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
3. Die angeschlossenen Verbandsgemeindeverbände benennen dem Kreisverband gegenüber ihre Delegierten. Ist ein Delegierter verhindert, kann der entsendende Verbandsgemeindeverband einen Vertreter stellen.
4. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 20 Wahlen

1. Die Wahlen der Bewerber für den Kreistag und der Bewerber für die haupt- und ehrenamtlichen Wahlbeamten des Landkreises Kaiserslautern sowie für die Delegierten für die FWG-Verbände auf Bezirkstags- und Landesebene sind geheim; bei der Wahl sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes und der jeweils gültigen Kommunalwahlordnung zu beachten. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Leiter der Versammlung.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen.

§ 21 Arbeitskreise und Beiräte

1. Der Vorstand und das Präsidium haben die Möglichkeit, Arbeitskreise oder Beiräte zu bilden.
2. Die Beiräte und Arbeitskreise haben beratende Funktion; sie bereiten Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums vor und führen bestimmte Aufgaben aus.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder ein hierzu beauftragtes Mitglied.

§ 22 Fraktion

1. Es ist die Aufgabe der Fraktion des Kreistags, die von der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. aufgestellten politischen Grundsätze und Ziele in den kommunalen Beschlussorganen bzw. Parlamenten zu vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands können zu den Beratungen der Fraktion des Kreistags hinzugezogen werden.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands und des Präsidiums sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte, auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Dies soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer sodann einen Revisionsbericht abzugeben. Antrag auf Entlastung des Vorstands kann von den Kassenprüfern zur Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 24 Beurkundung der Beschlüsse und Niederschriften

1. Über in Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Präsidiumssitzungen gefasste Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, aus der mindestens diese gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
2. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter zusammen mit dem Schriftführer die ganze Niederschrift.
3. Jedes Mitglied der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 25 Änderung der Satzung

1. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu dem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. nach Abs. 2 erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens fünf Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens acht Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
8. Bei Auflösung der Freien Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V. fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. September 2001 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Januar 1974 außer Kraft.

Fischbach, den 17. September 2001